

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Oberkotzau, Landkreis Hof, folgende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

Der Markt Oberkotzau erhebt für die Benutzung des Friedhofes und seiner sonstigen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) der Erwerber und Inhaber eines Grabnutzungsrechts für ein Wahlgrab (Nutzungsberechtigter)
- b) derjenige, dem ein Reihengrab oder ein Urnengrab überlassen wird (Verantwortlicher für ein Reihengrab)
- c) derjenige, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- d) derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit

¹Die Gebührensschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung beschrieben ist. ²Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Bestattungsgebühren

(1) ¹Für Bestattungen und Trauerfeiern wird eine allgemeine Gebühr erhoben. ²Sie beträgt:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für Erdbestattungen | 665,00 € |
| b) für Urnenbestattungen | 530,00 € |
| c) für Trauerfeiern im Freien | 50,00 € |
| d) für Trauerfeiern im Gebäude | 80,00 € |
| e) für Urnenbeisetzungen | 130,00 € |
| f) für Erdbeisetzungen | 580,00 € |

(2)¹ Die Gebühr nach Abs. 1 a) und b) beinhaltet:

Benutzung des Aufbahrungsraumes, Leichenannahme durch den Friedhofswärter, Abwicklung der Trauerfeier einschließlich der Stellung eines Sargträgers, Beisetzung der Urne oder des Sarges, Herrichten des Grabes vor und nach der Bestattung.

² Die Gebühr nach Abs. 1 c) und d) beinhaltet nur die Abwicklung der Trauerfeier und die Bereitstellung des Aussegnungsraumes bzw. des Friedhofgeländes.

³ Die Gebühr nach Abs. 1 e) beinhaltet die Urnenannahme durch den Friedhofswärter, Beisetzung der Urne, Herrichten des Grabes vor und nach der Bestattung.

⁴ Die Gebühr nach Abs. 1 f) beinhaltet die Leichenannahme durch den Friedhofswärter, die Stellung eines Sargträgers, Beisetzung des Sarges, Herrichten des Grabes vor und nach der Bestattung.

⁵ Die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn nicht alle aufgezählten Leistungen in Anspruch genommen wurden.

(3) Wird ein Leichnam in ein auswärtiges Leichenhaus überführt, so wird für die Annahme durch den Friedhofswärter und die Benutzung des Aufbahrungsraumes eine Gesamtgebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

(4) Wird eine Urne zur Überführung auf einen anderen Friedhof aus einem Grab entnommen oder wird eine Urne auf dem gemeindlichen Friedhof umgebettet, wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 €, für die Verpackung und Versendung einer Urne eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

(5) Wird ein bereits bestatteter Leichnam auf Antrag ausgegraben und auf einen anderen Friedhof oder im gemeindlichen Friedhof umgebettet, werden für das Ausgraben 400,00 € und für das Herrichten des neuen Grabes (Umbetten) 555,00 € an Gebühren erhoben.

§ 5

Grabgebühren

(1) Für den Ersterwerb eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kinderreihengrab (§ 13 Abs. 1 a) der Friedhofssatzung)	115,00 €
b) Reihengrab (§ 13 Abs. 1 b) der Friedhofssatzung)	230,00 €
c) Urnenreihengrab (§ 13 Abs. 1 c) der Friedhofssatzung)	180,00 €
d) Kinderwahlgrab (§13 Abs. 2 a) der Friedhofssatzung)	310,00 €
e) Einzelwahlgrab (§ 13 Abs. 2 b) der Friedhofssatzung)	550,00 €

f) Wahlgrab für eine Erdbestattung und eine Urnenbeisetzung (§ 13 Abs. 2 c) der Friedhofssatzung)	940,00 €
g) Wahlgrab für zwei Erdbestattungen (§ 13 Abs. 2 d) der Friedhofssatzung)	1.260,00 €
h) Familienurnenwahlgrab für vier Urnenbeisetzungen (§ 13 Abs. 2 e) der Friedhofssatzung)	445,00 €
i) Familienwahlgrab je Quadratmeter (§ 13 Abs. 2 f) der Friedhofssatzung)	490,00 €
j) Gruft je Quadratmeter (§ 13 Abs. 2 g) der Friedhofssatzung)	490,00 €
k) Platz in der Urnensammelstelle (§ 13 Abs. 3 Friedhofssatzung)	150,00 €
l) Platz Erdbestattungssammelgrab (§ 13 Abs. 3 Friedhofssatzung)	900,00 €
m) Urnennische in einer Stele (§ 13 Abs. 2 h) der Friedhofssatzung)	1.700,00 €
n) Urnenwahlgrab für 3 Urnenbeisetzungen in der naturnahen Bestattung (§ 13 Abs. 2 i) der Friedhofssatzung)	1.300,00 €

(2) Erstreckt sich die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinaus, so wird für diesen Zeitraum je angefangenes Jahr eine Gebühr in Höhe von

- 10,00 € für ein Grab nach Abs. 1 d)
- 20,00 € für ein Grab nach Abs. 1 e)
- 31,00 € für ein Grab nach Abs. 1 f)
- 42,00 € für ein Grab nach Abs. 1 g)
- 15,00 € für ein Grab nach Abs. 1 h)
- 11,00 € je Quadratmeter Grabfläche der Gräber nach Abs. 1 i) und j)
- 90,00 € für ein Grab nach Abs. 1 m)
- 65,00 € für ein Grab nach Abs. 1 n)

erhoben.

(3) Für die Verlängerung eines Wahlgrabes nach § 17 Abs. 1 Friedhofssatzung werden die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebühren nach Abs. 2 pro Jahr der neuen Nutzungszeit berechnet.

(4) ¹Bei einer Vergrößerung eines Wahlgrabes nach § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 1 Friedhofssatzung ist für die restliche Nutzungszeit eine Grabgebühr für die Vergrößerung zu entrichten. ²Diese Gebühr berechnet sich aus der aufgerundeten Zahl der restlichen Nutzungszeitjahre, multipliziert mit dem Differenzbetrag der Jahresgebühren nach Abs. 2. ³Der Differenzbetrag ergibt sich nach Abzug des Jahresbetrages für das bisherige Grab vom Jahresbetrag für das künftige Grab.

§ 6

Sondergebühren

(1) ¹Für die Aufstellungsgenehmigung von Grabsteinen werden folgende Gebühren erhoben:

Einfassungen für Reihengräber	40,00 €
Einfassungen für Wahlgräber	63,00 €
Denkmal für Kinderreihengräber und Kinderwahlgräber	40,00 €
Denkmal für Reihengräber und Familienurnenwahlgrab	74,00 €
Denkmal für Wahlgräber	120,00 €
Platten für Urnenreihen-, Familienurnen- und Kinderwahlgräber	63,00 €
Platten für Reihen- und Wahlgräber	90,00 €
Einfassung, Denkmal oder Platte für ein Familiengrab oder eine Gruft	205,00 €

²Wenn die Genehmigung für mehrere Teile beantragt wird, so wird nur der höchste Gebührensatz für ein Teil erhoben.

(2) Für eine Exhumierung (§ 11 Abs. 8 Friedhofssatzung) wird eine Gebühr in Höhe von 520,00 € erhoben.

(3) Für die Ausstellung einer Graburkunde (§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung) wird eine Gebühr von 21,00 € erhoben.

(4) Für die Zulassung eines Gewerbetreibenden nach § 6 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

(5) Für die Genehmigung der Beisetzung einer weiteren Urne

in ein Reihengrab wird eine Gebühr von	95,00 €
in ein Wahlgrab wird eine Gebühr von	125,00 €

erhoben.

(6) Für die Genehmigung der Beisetzung eines weiteren Leichnams in ein Wahlgrab nach § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 235,00 € erhoben.

(7) Für die Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Friedhofssatzung zur Wiederbelegung eines Erdbestattungsplatzes wird eine Gebühr von 305,00 € erhoben.

(8) Für die Genehmigung nach § 15 Abs. 2 Friedhofssatzung (Beisetzung von einer anderen Person als eines Angehörigen) wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

(9) Für die Genehmigung einer Umbettung wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

(10) ¹Für die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird die entsprechende Grabgebühr nach § 5 der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. ²Die für den Erwerb des Reihengrabes erhobene und

entrichtete Gebühr wird in Abzug gebracht. ³Ferner wird eine Genehmigungsgebühr von 125,00 € fällig.

§ 7

Rückerstattung

Wird auf die volle Ausnutzung der Nutzungszeit für ein Grab verzichtet, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Friedhofgebührensatzung vom 01.01.2007, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 20.07.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oberkotzau, den 27.11.2014

Markt Oberkotzau

Breuer
Erster Bürgermeister

